

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der United Internet AG

Vorstand und Aufsichtsrat der United Internet AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die United Internet AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015, die der letzten Entsprechenserklärung vom 20. Februar 2017 zugrunde lagen, mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex in der geltenden Fassung vom 7. Februar 2017, die mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 24. April 2017 wirksam geworden sind, mit den nachfolgenden Ausnahmen auch zukünftig entsprechen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für Aufsichtsräte (Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)

Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen, da die United Internet AG grundsätzlich nicht der Ansicht ist, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden können.

Betragsmäßige Höchstgrenzen bei der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex)

Die Vereinbarungen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder sehen keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt vor. Für variable Vergütungsteile sind Höchstgrenzen vorgesehen, die aber nicht betragsmäßig, sondern in Prozent eines festen Betrags ausgedrückt sind. Da der Aufsichtsrat die von der Kodexempfehlung angestrebte grundsätzliche Begrenzung der Vorstandvergütung bereits durch die derzeitigen Regelungen in den Vergütungsvereinbarungen für ausreichend gewährleistet hält, beabsichtigt er auch zukünftig nicht, der Empfehlung des Kodex nach Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 vollumfänglich zu folgen.

Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3 des Kodex)

Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner gegenwärtigen Größe von drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet und nimmt sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Der Aufsichtsrat kann unter diesen Umständen nicht erkennen, wie die Effizienz seiner Arbeit durch Ausschüsse gesteigert würde.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 des Kodex)

Nach Beseitigung der in der Vergangenheit bestehenden Unsicherheiten im regulatorischen Umfeld hat der Aufsichtsrat mit Beschlussfassung vom 16. Dezember 2015 erstmals konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und wird diese Ziele bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen. Auf die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat wurde dabei verzichtet, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass

eine derartige Beschränkung gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht ist und es letztendlich der Hauptversammlung und ihrer Wahlfreiheit obliegt, die Kandidaten in den Aufsichtsrat zu wählen, die sie für am besten geeignet halten, ihre Interessen zu vertreten. Die konkreten Zielsetzungen des Aufsichtsrats sowie der Stand der Umsetzung werden im Corporate Governance Bericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat nicht berücksichtigt, da der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende derzeit keine zusätzlichen Aufgaben wahrnimmt, die ihn gegenüber einem einfachen Mitglied des Aufsichtsrats stärker beanspruchen würden.

Montabaur, den 20. Februar 2018

Für den Vorstand
Ralph Dommermuth

Für den Aufsichtsrat
Kurt Dobitsch